

## Zitierhinweis

Lambrecht, Ulrich: Rezension über: Kostas Buraselis, Θεία δωρεά. Das göttlich-kaiserliche Geschenk. Studien zur Politik der Severer und zur Constitutio Antoniniana, Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 2007, in: Plekos. Elektronische Zeitschrift für Rezensionen und Berichte zur Erforschung der Spätantike, 11 (2009), S. 59-62, DOI: 10.21245/rec.ant.727524936, heruntergeladen über Website



## copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Kostas Buraselis: *Θεία δωρεά*. Das göttlich-kaiserliche Geschenk. Studien zur Politik der Severer und zur *Constitutio Antoniniana*. Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 2007 (Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte 18). XII, 181 S. EUR 39.20. ISBN 978-3-7001-3725-2.

Die um einige Zusätze und Verbesserungen ergänzte deutschsprachige Fassung der erstmals 1989 in neugriechischer Sprache veröffentlichten Untersuchung stellt anhand der *Constitutio Antoniniana* die Bürgerrechtspolitik der Severer in die allgemeinen innenpolitischen Zusammenhänge des römischen Reiches zu der Zeit des ausgehenden zweiten und beginnenden dritten Jahrhunderts n. Chr. Buraselis geht es um den geistigen Hintergrund und um die Motive, die zur Verleihung des römischen Bürgerrechts an alle freien Reichsbewohner durch Kaiser Caracalla führten. Dabei nimmt er explizit Stellung gegen die vielfach geäußerte Unterschätzung dieser Maßnahme, wie sie unter anderem von Jochen Bleicken unter Hinweis auf die durch die meisten Reichsbewohner angeblich bereits vor dem Jahre 212 erlangte römische Bürgerschaft und das offensichtlich durch Cassius Dio (78, 9, 5) gestützte hauptsächlich fiskalische Interesse des Kaisers am Bürgerrecht aller Reichsbewohner formuliert wurde.<sup>1</sup> Demgegenüber sucht Buraselis die *Constitutio Antoniniana* als Konsequenz sich allgemein verändernder politischer Grundsätze mit Auswirkungen auf das Verhältnis zu den Reichsangehörigen insgesamt zu interpretieren und dem Bürgerrechtsgesetz auf diese Weise eine signifikante Bedeutung zuzuerkennen.

Die in der *Constitutio Antoniniana* kulminierende Bürgerrechtspolitik wird daher in „Beobachtungen zur politischen Ideologie, zum geistigen Hintergrund und zur Regierungspraxis der Severer“ (S. 14–87) eingebettet. Als wesentliches Element des politischen Selbstverständnisses der Severer macht Buraselis die Erwählung des *princeps* durch die Götter namhaft, wie sie bereits aus der *gratiarum actio* des jüngeren Plinius auf Kaiser Traian und den Reden *περὶ βασιλείας* des Dion Chrysostomos spricht und des weiteren pythagoreische Schriften des ersten und zweiten Jahrhunderts durchzieht. Die Nähe des Kaisers zu den Göttern habe einen „Geist gemeinschaftlicher Gerechtigkeit und sozialer Anteilnahme“ (S. 21) zur Folge, der „zugleich zur Herausbildung einer Art von Gleichheit“ (ebd.) führe. In diese Gedanken zur Entwicklung des monarchischen Selbstverständnisses der Severer fügt Buraselis die *Alexander-imitatio* durch Caracalla ein: Im Alexander-Vorbild sieht er die am Militär orientierte, gegen die Senatsaristokratie gerichtete Politik dieses Herrscherhauses bestätigt, in der supranationalen Verschmelzungspolitik des Makedonen im Sinne der Förderung eines neuen Nationalverständnisses die

1 Vgl. Jochen Bleicken: *Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches*, Bd. 2. 2. Aufl. Paderborn 1981, S. 44f.

„Idee der rechtlichen Gleichstellung aller Untertanen“ (S. 35) präfiguriert, wie sie im Werk des Q. Curtius Rufus (10, 3, 13 f.), das er in die Zeit des Septimius Severus datiert,<sup>2</sup> und im Bürgerrechtsgesetz Caracallas zum Ausdruck kommt.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen über die Beziehungen zwischen religiösen Vorstellungen und politischer Programmatik in severischer Zeit vertraut Buraselis mehr den älteren Forschungsansätzen, die die Orientalisierung der Religiosität besonders herausstellen, während in der jüngeren Forschung dagegen eher die Bedeutung der römischen Tradition hervorgehoben wird.<sup>3</sup> Auch die auf recht unsicherem Fundament beruhenden Nachrichten über den christlichen Erzieher Caracallas reiht Buraselis in die universalistischen und monotheistischen Tendenzen der Zeit ein; sie passen sowohl in die von ihm hervorgehobenen Einflüsse aus dem Osten wie in die von mehreren Seiten geförderten egalitären, Einheit, Gleichheit und Gemeinsamkeit betonenden Strömungen. Diese sieht er vor allem auch im Bemühen der severischen Dynastie angelegt, ihre Machtposition durch Stützen außerhalb der alten Aristokratie erfolgreich abzusichern, also die „persönlichen Nachteile . . . durch die Entwicklung einer entsprechenden politischen Gesamtkonzeption auszugleichen, und zwar sowohl gegenüber den traditionellen römischen Klassen als auch hinsichtlich des Verhältnisses Roms zu den Provinzen“ (S. 49). Hierzu gehören die Begünstigung des Militärs bis hin zu der den Soldaten nun auch während der aktiven Dienstzeit gewährten Erlaubnis, eine gültige Ehe einzugehen, die Fürsorge für die Provinzen, beispielsweise durch die Erhebung zahlreicher Städte zu *coloniae*, die Förderung des Ritterstandes auf Kosten der Senatoren, Tendenzen also, die generell der Stärkung der gesellschaftlich niedrigeren gegenüber den höheren Schichten zu dienen scheinen. Buraselis exemplifiziert die Egalisierungstendenzen der severischen Politik an Caracallas Edikt von Banasa, einer *colonia* in der Provinz Mauretania Tingitana, aus dem Jahre 215/16, das einen Schuldenerlaß für ein bestimmtes Gebiet enthält. Hier wird die als göttliche Eigenschaft herausgestellte kaiserliche *indulgentia* – statisch und zeitübergreifend – gegenüber den Untertanen besonders herausgestellt, der in gleicher Weise konkrete Leistungen und abstrakte Leistungsfähigkeit der Provinzialen für das *imperium Romanum* gegenüberstehen, die einen freiwilligen Gnadenakt wie die Schuldentilgung rechtfertigen können. Buraselis erkennt hierin die Tendenz einer Anerkennung der Provinzbewohner als gleich-

2 Vgl. Kostas Buraselis: *Imperium floret. Η εποχή του Σεπτιμίου Σεβήρου και το έργο του Q. Curtius Rufus*. Ariadne 4, 1988, S. 244–264.

3 Vgl. beispielsweise Franz Cumont: *Die orientalischen Religionen im römischen Heidentum*, 5. Aufl. Darmstadt 1969, gegenüber Stephan Berrens: *Sonnenkult und Kaisertum von den Severern bis zu Constantin I. (193–337 n. Chr.)*, Stuttgart 2004 (*Historia-Einzelschriften* 185); zu Berrens die Rezension von Ulrich Lambrecht, *Plekos* 7, 2005, S. 61–66.

rangige Untertanen, die in gemeinschaftliche Interessen des Gesamtreichs eingebunden sind, denen sich gerade auch der Kaiser verpflichtet sieht.

Vor diesem ausführlich dargelegten und mit Beispielen aus der politischen Ideologie und praktischen Politik illustrierten Hintergrund formuliert Buraselis in einem kurzen Kapitel „Ergebnisse der Untersuchung zur politischen Theorie und Praxis der Severer – ein Beitrag zur Interpretation der Constitutio Antoniniana“ (S. 88–93). Hier bündelt er die im vorausgegangenen Kapitel zusammengestellten Beobachtungen zur „politischen Egalisierung der gesamten freien Bevölkerung der römischen Ökumene“ (S. 89). Die Vorstellungen zur Ausdehnung der römischen Identität auf die Einwohnerschaft des gesamten Reichs finden – als Reaktion auf eingetretene Entwicklungen ebenso wie als Angebot für die noch zu Überzeugenden – auf der Grundlage „einer klaren Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit“ (S. 88) ihren Ausdruck in Caracallas Bürgerrechtsgesetz. Zur politischen Konsolidierung und Suche nach breiterer Unterstützung als Wunsch des Septimius Severus sei mit Caracalla das Motiv hinzugekommen, den eigenen Ansehensverlust auszugleichen.

Nachdem Buraselis die Constitutio Antoniniana aus politischen Grundsätzen und Maßnahmen der Severer allgemein entwickelt hat, führt er in einem abschließenden Kapitel „Die Konsequenzen der Constitutio Antoniniana“ (S. 94–157) aus. Was die Anzahl der durch das Bürgerrechtsgesetz vermehrten römischen Bürger angeht, kommt er anhand einer im regional geordneten Überblick zwischen „alten“ und „neuen“ *Aurelii* genau differenzierenden Untersuchung zu einem der Einschätzung Bleickens entgegengesetzten Ergebnis. Anschließend stellt er die wichtigsten Folgen des Edikts vor, die sich aus der mit dem Bürgerrechtsgesetz einhergehenden politischen Einigung des römischen Reiches ergeben. So wurde mit dem Edikt Caracallas die bisherige Unterscheidung in *cives* und *peregrini* unwichtig; an seine Stelle sei der Gegensatz zwischen *homines liberi* und *servi* getreten, bei dem viele ältere Privilegien römischer Bürger nicht mehr deutlich hervortraten. Dafür sei das gesellschaftliche Ansehen zu einem immer wichtigeren Distinktionsmerkmal geworden, was „die Notwendigkeit einer Scheidung der *honestiores* von den *humiliores* verschärft“ (S. 133) habe. Buraselis illustriert die Bedeutung der Constitutio Antoniniana darüber hinaus an der Integration lokaler Rechtssysteme in das römische Recht im Sinne eines Gewohnheitsrechts. Juristische, politische und onomastische Romanisierung griffen auf diese Weise Hand in Hand. Zu den wirtschaftlichen Konsequenzen gehört etwa, daß das römische Bürgerrecht nicht mehr automatisch an die Befreiung von der Kopfsteuer gekoppelt war; ähnliches gilt für *munera*.

Als besonders wichtig – wenngleich in Quellen kaum faßbar – stellt Buraselis abschließend die längerfristige psychologische Wirkung der Constitutio Antoniniana heraus: Mit der Weichenstellung von 212 zugunsten eines umfassenden Bürgerrechts aller freien Reichsangehörigen sei der Weg zu einer

allgemeinen römischen Identität der Provinzbewohner geöffnet worden, die sich nach entsprechenden Erfahrungen, die eine gewisse Zeit beanspruchen mochten, bei der Beteiligung dieser neuen Bürger an der Reichsverwaltung ausbilden konnte.

Der Wert dieser Untersuchung liegt in der Einbeziehung des Bürgerrechtsgesetzes von 212 n. Chr. in allgemeine Entwicklungen des Zeitgeistes um die Wende vom zweiten zum dritten Jahrhundert und in Tendenzen der severischen Politik. Damit erwächst die *Constitutio Antoniniana* sozusagen organisch aus aktuellen politischen Leitlinien. Diese Einschätzung mißt ihr eine hohe Bedeutung zu, die ihr in der modernen Forschung bei weitem nicht immer beigelegt wird. Buraselis wertet in diesem Zusammenhang alle in Frage kommenden Quellen sorgsam aus und versammelt daher alle Argumente, die in der Lage sind, die Bedeutung des Bürgerrechtsgesetzes zu unterstützen. Dies gelingt ihm in zumeist überzeugender Weise, soweit er sich auf politische Aspekte der Severer bezieht. Nicht gleichermaßen beweiskräftig sind die allgemeinen Zeittendenzen, auch wenn sie sich gut in Buraselis' stringenten Begründungszusammenhang einfügen, wie die auf die Gleichheit der Menschen abzielenden philosophischen und religiösen Vorstellungen der Zeit mit ihren möglichen Auswirkungen auf die praktische Politik eines zugleich in Götternähe entrückten Kaisertums. Die zum Teil sehr überzeugende, immer aber bedenkenswerte Argumentation ist vor dem Hintergrund einer intensiven Auseinandersetzung mit der aktuellen und der älteren Forschung zur severischen Bürgerrechtspolitik entstanden. Sie sucht die *Constitutio Antoniniana* von der verbreiteten Einschätzung weitgehender Bedeutungslosigkeit zu befreien und stellt sie in den Mittelpunkt einer dem Selbstverständnis der ersten beiden Severer konsequent folgenden Politik. Die Untersuchung ist dazu angetan, der severischen Zeit ein stärkeres Eigengewicht zu geben und ihre Bedeutung für die Entwicklung des dritten Jahrhunderts zu betonen.

Ulrich Lambrecht, Koblenz  
[lambre@uni-koblenz.de](mailto:lambre@uni-koblenz.de)